



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnensstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Mörschwil
Schulstrasse 3
9402 Mörschwil

11. Februar 2019

(zur koordinierten Eröffnung mit Geschäft Nr. 18-7418
via AWE, H. Rusch)

Geschäft Nr. 18-7474

Gemeinde Mörschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Sanierung Näppenschwilerbach**
Abschnitt (GN10 km 0.760 – km 2.200 gemäss GIS)
(Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV)

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Der Näppenschwilerbach fliesst eingedolt durch den Ortsteil Fahrn. Die Hochwasserereignisse im Jahre 2002 mit Schadenfolgen zeigten, dass ein Sanierungsbedarf des Näppenschwilerbaches besteht. Mit vorliegendem Projekt sollen die Abschnitte ausserhalb der Bauzone offengelegt werden. Innerhalb der Bauzone bleibt der Bach, mit Ausnahme von zwei kurzen Abschnitten auf den Parzelle Nr. 1745 und 1523, eingedolt. Gleichzeitig mit dem Gewässerprojekt wird bei den offenen Abschnitten der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV gesichert. Bei den eingedolten Abschnitten wird auf die Ausscheidung eines solchen nach Art. 41a Abs.5 GSchV verzichtet, die Gewässerabstände für Bauten, werden in Abweichung zu Art. 90 Abs. 2 PBG mit Baulinien geregelt.

Der Baulinienplan wurde vom Gemeinderat am 15. August 2017 erlassen und vom 31. August 2017 bis 29. September 2017 öffentlich aufgelegt. Es gingen sieben Einsprachen ein. Diese konnten nach den Einspracheverhandlungen in Folge Rückzugs abgeschrieben werden. Eine Änderung des Baulinienplans wurde am 18. Dezember 2018 erlassen. In Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG wurde auf das erneute Anzeige- und Aufgelaufverfahren verzichtet.



Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 10. August 2017 sind in die Unterlagen mehrheitlich eingeflossen.

Die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Sanierung Näppenschwilerbach und korrespondiert mit den vorgesehenen baulichen Massnahmen am Gerinne. Die Breite des in vorliegendem Erlass festgelegten Gewässerraums erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Die schadlose Ableitung des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhalt und/oder Intervention sind gegeben. Die entsprechenden Nachweise werden im Planungsbericht transparent und nachvollziehbar erbracht.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei